

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 23. Juli 2021

Nr. 05 | 30. Jahrgang | 29. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Sabine Schulz.....	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Predrag Ujic	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Vitaliy Martsinyshyn	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Patryk Mateusz Parysz	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung – Piotr Roman Kwiatkowski	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung – Lukasz Zarzycki	Seite 4
1.7	Öffentliche Zustellung – Armel Raoul Tsobgny Ebango	Seite 5
1.8	Öffentliche Zustellung – Nico Ziebart	Seite 5
1.9	Öffentliche Zustellung – Johann Lange und unbekannte Miteigentümer	Seite 5
1.10	Öffentliche Zustellung – Martin Lange.....	Seite 6
1.11	Öffentliche Zustellung – Otto Nehls	Seite 6
1.12	Öffentliche Zustellung – Adolf Stenzel	Seite 7
1.13	Öffentliche Zustellung – Vanessa Ariana Calderon Campana de Schwarz	Seite 7
1.14	Öffentliche Zustellung – Eric Greismann	Seite 7
1.15	Öffentliche Zustellung – Tobias Kube.....	Seite 8
1.16	Öffentliche Zustellung – Ralf Wittkopf	Seite 8
1.17	Öffentliche Zustellung – Christian Brackrock	Seite 9
1.18	Öffentliche Zustellung – Bonbacar Sow	Seite 9
1.19	Öffentliche Zustellung – Thomas Ziehfuss	Seite 9
1.20	Öffentliche Zustellung – Erik Wiszewski.....	Seite 10
1.21	Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme des Gutes Stöffin zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 10
1.22	Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Agrargenossenschaft Blesendorf-Zaatzke eG zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen.....	Seite 10
1.23	Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Agrargenossenschaft Blesendorf-Zaatzke eG zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen.....	Seite 11
1.24	Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Wittstocker Bauernhof GmbH zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 11
1.25	Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Wittstocker Bauernhof GmbH zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	Seite 11
1.26	Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Landwirtschafts GbR Wulkow zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2021	Seite 12
1.27	Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Kyritz	Seite 12
1.28	Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Friedrich.....	Seite 14
1.29	Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung Lindow, Flur 1, Flurstücke 132/2, 133, 135/1, 135/2, 137, 138, 140, 164, 167, 168, 169/2 und 249	Seite 14
2.	Beschlüsse des Sonderkreistages-20.05.2021	
2.1	Öffentlicher Teil	Seite 14
2.1.1	BV2021-0291 Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Impfstrategie des Landes Brandenburg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, hier: mögliche Übernahme Impfzentrum Kyritz.....	Seite 14
3.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 03.06.2021	
3.1	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 15
3.1.1	BV2021-0275 Vergabe: Unterhaltungsmaßnahmen an Kreisstraßen im Landkreis OPR	Seite 15

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

- 3.1.2 BV2021-0287 Vergabe: Errichtung einer kombinierten Rettungs- und Feuerwache in 16845 Wildberg, Karl-Marx-Straße/ Friedensstraße, Planungsleistungen Objektplanung Gebäude Seite 15

4. **Beschlüsse des Kreistages – 22.06.2021**

- 4.1 Öffentlicher Teil Seite 15
- 4.1.1 BV2021-0241/1 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab 01.08.2021 Seite 15
- 4.1.2 BV2021-0276 Gesellschaftsangelegenheiten: Mitfinanzierung der REG Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 Seite 15
- 4.1.3 BV2021-0279 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2016 Seite 15
- 4.1.4 BV2021-0281 Haushalt 2016 - Beschluss über den Jahresabschluss 2016 Seite 15
- 4.1.5 BV2021-0282 Haushalt 2017 - Beschluss über den Jahresabschluss 2017 Seite 15
- 4.1.6 BV2021-0280 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2017 Seite 15
- 4.1.7 BV2021-0293 Haushalt 2020 - Genehmigung erheblicher außerplanmäßiger Aufwendungen Seite 15
- 4.1.8 BV2021-0294 Haushalt 2021 - Genehmigung erheblicher außerplanmäßiger investiver Auszahlungen und Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen Seite 15
- 4.1.9 AN2021-0292 Antrag der Fraktion CDU - Corona Sonderprogramm Sport des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Seite 15
- 4.1.10 AN2021-0298 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Änderung der Besetzung des Sozial- und Petitionsausschusses mit einem sachkundigen Einwohner Seite 15
- 4.1.11 AN2021-0299 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Änderung der Besetzung und des Vorsitzes des Sozial- und Petitionsausschusses Seite 15
- 4.1.12 AN2021-0300 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Nachbesetzung örtlicher Beirat Jobcenter Seite 16
- 4.1.13 AN2021-0301 Gremienbesetzung: Änderung der Ausschussbesetzung im Jugendhilfeausschuss Seite 17

5. **Satzungen**

- 5.1 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 22.06.2021 Seite 16

6 **Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

- 6.1 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinsberg für das Jahr 2021 Seite 18
- 6.2 2. Änderungssatzung zur Parkgebührensatzung der Stadt Rheinsberg vom 29.06.2021 Seite 18
- 6.3 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rheinsberg (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2016 Seite 19
- 6.4 2. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Rheinsberg vom 01.02.2007 Seite 20

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung – Sabine Schulz

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Achstes Kapitel. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, §§ 67 ff. SGB XII

Der Widerspruchsbescheid vom 27. April 2021 (WS 1019 S 104) des Amtes für Familien und Soziales an

Frau Sabine Schulz,

zuletzt wohnhaft in der Wilsnacker Straße 9, 16866 Kyritz kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht zu ermitteln ist. Die Bekanntgabe des Bescheides erfolgt daher gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) im Wege der

öffentlichen Zustellung.

Der Widerspruchsbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für

Familien und Soziales, Heinrich-Rau-Straße 27 – 30, 16816 Neuruppin eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist von einem Monat, innerhalb der gegen die Entscheidung Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der ursprüngliche Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. April 2021 bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 27. April 2021

Im Auftrag
Albert Lisiack
Widerspruchs- und Grundsatzangelegenheiten

1.2 Öffentliche Zustellung – Predrag Ujic

Der **Bescheid** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde vom 17.05.2021 an den Staatsangehörigen der Republik Bosnien/Herzegowina

UJIC, Predrag

letzte bekannte Anschrift: Ausbau 8, 16835 Neuruppin OT Wulkow kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist, außerdem die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen muss, eine diesbezügliche Veranlassung jedoch bereits erfolglos verlief.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, 17.05.2021

Im Auftrag
Kunze

1.3 Öffentliche Zustellung – Vitaliy Martsinyshyn

Der **Bescheid** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde vom 22.04.2021 an den ukrainischen Staatsangehörigen

MARTSINYSHYN, Vitaliy

letzte bekannte Anschrift: Ausbau 8, 16835 Neuruppin OT Wulkow kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, 28.06.2021

Im Auftrag
Kunze

1. Bekanntmachungen

1.4 Öffentliche Zustellung – Patryk Mateusz Parysz

Die Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, erlassen am 04.05.2021 durch die Fahrerlaubnisbehörde im Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr des Landkreises Ostprignitz-Ruppin an den polnischen Staatsangehörigen

Patryk Mateusz Parysz

kann nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des genannten Empfängers ist nicht bekannt.

Die Verfügung wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt und kann in der Kreisverwaltung, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fahrerlaub-

nisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 04.05.2021

Im Auftrag
Freier-Ryll
Sachbearbeiterin Fahrerlaubnisbehörde

1.5 Öffentliche Zustellung – Piotr Roman Kwiatkowski

Die Ermahnung gem. § 4 Abs. 5 Ziff.1 StVG vom 13.04.2021 der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an Herrn

Piotr Roman Kwiatkowski

mit letzter bekannter Anschrift in 16833 Fehrbellin OT Königshorst, Dechto-
wer Str. 06 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt un-
bekannt ist und Herr Kwiatkowski unter der angegebenen Adresse nicht zu
ermitteln ist. Durch das Einwohnermeldeamt in Fehrbellin erfolgte eine Ab-
meldung von Amtswegen am 17.04.2020.

Die Ermahnung gem. § 4 Abs. 5 Ziff. 1 StVG wird auf dem Wege der öffentlichen
Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Ermahnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für

öffentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fahrerlaubnisbehörde Zimmer
111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den
Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung am Montag von 08.00 Uhr
bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00
Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und
entgegengenommen werden.

Die Ermahnung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für
den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 22.04.2021

Im Auftrag
Karin Pillasch-Bobzin
Sachbearbeiterin Fahrerlaubnisbehörde

1.6 Öffentliche Zustellung – Lukasz Zarzycki

Die Ermahnung gem. § 4 Abs. 5 Ziff.1 StVG vom 29.12.2020 der Kreisverwal-
tung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrer-
laubnisbehörde an Herrn

Lukasz Zarzycki

mit letzter bekannter Anschrift in PL-21-400 Lukow, OS. Chasinskiego 13 kann
nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist und Herr
Zarzycki unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln war. Die Ermah-
nung gem. § 4 Abs. 5 Ziff. 1 StVG wird auf dem Wege der öffentlichen Zu-
stellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.
Die Ermahnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für
öffentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fahrerlaubnisbehörde Zimmer
111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den

Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung am Montag von 08.00 Uhr
bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00
Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und
entgegengenommen werden. Hierzu ist in unserer Behörde ein entsprechen-
der Termin zu vereinbaren.

Die Ermahnung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für
den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 03.06.2021

Im Auftrag
Karin Pillasch-Bobzin
Sachbearbeiterin Fahrerlaubnisbehörde

1. Bekanntmachungen

1.7 Öffentliche Zustellung – Armel Raoul Tsoigny Ebango

Die Anhörung zum Entzug der Fahrerlaubnis wegen Nichtteilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger gem. § 2a Abs. 2 Satz 1 StVG vom 18.06.2021 der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an Herrn

Armel Raoul Tsoigny Ebango

mit letzter bekannter Anschrift in 16816 Neuruppin, Alt Ruppiner Allee 41 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist und Herr Tsoigny Ebango unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln ist. Durch das Einwohnermeldeamt in Neuruppin erfolgte eine Abmeldung von Amtswegen am 18.09.2020. Die Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbau-seminar für Fahranfänger gem. § 2a Abs. 2 Satz 1 StVG wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt. Die Anordnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprig-

nitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fahrerlaubnis-behörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neu-ruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 18.06.2021

Im Auftrag

Karin Pillasch-Bobzin

Sachbearbeiterin Fahrerlaubnisbehörde

1.8 Öffentliche Zustellung – Nico Ziebart

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetz-buch Zehntes Buch (SGB X) und dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 28.04.2021, Aktenzeichen: 1075386 an

Herr Nico Ziebart,

letzte bekannte Anschrift: Rhinstraße 17 in 16833 Fehrbellin, kann nicht zuge-stellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Sozial-gesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetz-buch Zehntes Buch (SGB X) und dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 28.04.2021 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 13 in 16816 Neuruppin, zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis

17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminver- einbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Sozial-gesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetz-buch Zehntes Buch (SGB X) und dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz- Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Lei- stungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem So- zialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetz- buch Zehntes Buch (SGB X) und dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 28.04.2021

Schmidt

Amtsleiter

1.9 Öffentliche Zustellung – Johann Lange und unbekannte Miteigentümer

Genehmigungsverfahren nach Artikel 233 § 2 Absatz 3 Satz 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Ver- bindung mit § 16 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und §§ 1915, 1821 Absatz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Aktenzeichen: 30-GV 003/2014

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des vom gesetzlichen Vertreter abgeschlossenen Nutzungsvertrages vom 08.09.2015/14.09.2015 über die Gestattung der Nutzung des Grundstücks der Gemarkung Neustadt/Dosse Flur 14, Flurstück 123, eingetragen auf dem Katasterblatt 90794 von Neu- stadt (Dosse), für Zwecke der Windenergienutzung und die Verpflichtung zur Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Betrieb von Windenergieanlagen, der Leitungsrechte sowie der Wegrechte sowie zur

Erteilung der Zustimmung zur Eintragung entsprechender Baulasten für das Grundstück der Gemarkung Neustadt/Dosse, Flur 14, Flurstücke 123 ist am 20.05.2021 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da die Rechtsnachfolger der auf dem Katasterblatt 90794 von Neustadt/Dosse eingetragenen Eigentümer,

Büdner Johann Lange und unbekannte Miteigentümer

nicht zu ermitteln sind, ist gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszu- stellungsgesetzes (VwZG) die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 20.05.2021 angeordnet worden.

1. Bekanntmachungen

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Referat Recht, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin eingesehen und entgegen-
genommen werden.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist von einem Monat, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit be-
standskräftig.

Neuruppin, den 20.05.2021

*Im Auftrag
Axel Spee
Justiziar*

1.10

Öffentliche Zustellung – Martin Lange

Genehmigungsverfahren nach Artikel 233 § 2 Absatz 3 Satz 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und §§ 1915, 1821 Absatz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Aktenzeichen: 30-GV 007/2013

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des vom gesetzlichen Vertreter abgeschlossenen Nutzungsvertrages vom 08.09.2015/14.09.2015 über die Gestattung der Nutzung der Grundstücke der Gemarkung Neustadt/Dosse Flur 14, Flurstücke 56/3, 125, 139, 152 und 153, eingetragen im Grundbuch von Neustadt/Dosse Blatt 671, für Zwecke der Windenergienutzung und die Verpflichtung zur Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Betrieb von Windenergieanlagen, der Leitungsrechte sowie der Wegerechte sowie zur Erteilung der Zustimmung zur Eintragung entsprechender Baulasten für die Grundstücke der Gemarkung Neustadt/Dosse, Flur 14, Flurstücke 56/3, 125, 139, 152 und 153 ist am 20.05.2021 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da die Rechtsnachfolger des im Grundbuch von Neustadt/Dosse Blatt 671 eingetragenen Eigentümers,

**Herrn Martin Lange,
geboren am 20.03.1897 in Rathenow,
verstorben am 22.11.1965 in Neuruppin
zuletzt wohnhaft gewesen in Ganz**

nicht zu ermitteln sind, ist gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 20.05.2021 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Referat Recht, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin eingesehen und entgegen-
genommen werden.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist von einem Monat, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit be-
standskräftig.

Neuruppin, den 20.05.2021

*Im Auftrag
Axel Spee
Justiziar*

1.11

Öffentliche Zustellung – Otto Nehls

Genehmigungsverfahren nach Artikel 233 § 2 Absatz 3 Satz 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und §§ 1915, 1821 Absatz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Aktenzeichen: 30-GV 016/1998

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des vom gesetzlichen Vertreter abgeschlossenen Nutzungsvertrages vom 08.09.2015/14.09.2015 über die Gestattung der Nutzung der Grundstücke der Gemarkung Neustadt/Dosse Flur 13, Flurstück 175 und Flur 14, Flurstück 137, eingetragen im Grundbuch von Neustadt/Dosse Blatt 958, für Zwecke der Windenergienutzung und die Verpflichtung zur Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Betrieb von Windenergieanlagen, der Leitungsrechte sowie der Wegerechte sowie zur Erteilung der Zustimmung zur Eintragung entsprechender Baulasten für die Grundstücke der Gemarkung Neustadt/Dosse Flur 13, Flurstück 175 und Flur 14, Flurstück 137, ist am 20.05.2021 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da die Rechtsnachfolger des im Grundbuch von Neustadt/Dosse Blatt 958 eingetragenen Eigentümers,

**Herrn Otto Nehls,
geboren am 08.06.1898 in Viesecke,
verstorben am 11.01.1981 in Hohenofen
zuletzt wohnhaft gewesen in Hohenofen**

nicht zu ermitteln sind, ist gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 20.05.2021 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Referat Recht, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin eingesehen und entgegen-
genommen werden.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist von einem Monat, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit be-
standskräftig.

Neuruppin, den 20.05.2021

*Im Auftrag
Axel Spee
Justiziar*

1. Bekanntmachungen

1.12 Öffentliche Zustellung – Adolf Stenzel

Genehmigungsverfahren nach Artikel 233 § 2 Absatz 3 Satz 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und §§ 1915, 1821 Absatz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Aktenzeichen: 30-GV 004/2015

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der vom gesetzlichen Vertreter abgeschlossenen Vereinbarung vom 29.09.2020/23.10.2020 über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundstücke der Gemarkung Segeletz Flur 4, Flurstücke 39 und 89, eingetragen im Grundbuch von Segeletz Blatt 263 für Zwecke der Stromversorgung und die Verpflichtung zur Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung der Inanspruchnahme der Flurstücke durch eine 110-kV-Leitung sowie der vom gesetzlichen Vertreter erteilten Dienstbarkeitsbewilligung vom 26.10.2020 über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Segeletz Blatt 263 für die Grundstücke der Gemarkung Segeletz, Flur 4, Flurstücke 39 und 89 ist am 19.05.2021 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da die Rechtsnachfolger des im Grundbuch von Segeletz Blatt 263 eingetragenen Eigentümers,

**Herrn Adolf Stenzel,
geboren am 14.12.1885 in Walchow,
verstorben am 15.03.1950 in Segeletz
zuletzt wohnhaft gewesen in Segeletz**

nicht zu ermitteln sind, ist gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 19.05.2021 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Referat Recht, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin eingesehen und entgegen genommen werden.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist von einem Monat, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 19.05.2021

*Im Auftrag
Axel Spee
Justiziar*

1.13 Öffentliche Zustellung – Vanessa Ariana Calderon Campana de Schwarz

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Kyritz, vom 22.03.2021, Aktenzeichen: 1076467

Frau Vanessa Ariana Calderon Campana de Schwarz

letzte bekannte Anschrift: Goethestraße 8 in 16866 Kyritz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S.2535) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III vom 22.03.2021 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Wittstock, Rheinsberger Straße 18 in

16909 Wittstock zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr Dosse sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegen genommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III. Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i. V. m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 07.06.2021

*Schmidt
Amtsleiter*

1.14 Öffentliche Zustellung – Eric Greismann

Die Gebührenbescheide vom 11.02.2021 mit den Nummern 5010001.667101 und 5010001.667102, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

Herrn Eric Greismann

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht

1. Bekanntmachungen

im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im

Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.07.2021

*Im Auftrag
Lipke*

1.15

Öffentliche Zustellung – Tobias Kube

Der Gebührenbescheid vom 07.01.2021 mit der Nummer 5010001.664300, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Tobias Kube

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.07.2021

*Im Auftrag
Lipke*

1.16

Öffentliche Zustellung – Ralf Wittkopf

Der Gebührenbescheid vom 19.04.2021 mit der Nummer 5010001.671081, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Ralf Norbert Wittkopf

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.07.2021

*Im Auftrag
Lipke*

1. Bekanntmachungen

1.17 Öffentliche Zustellung – Christian Brackrock

Der Gebührenbescheid vom 19.04.2021 mit der Nummer 5010001.671077, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Christian Brackrock

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.07.2021

*Im Auftrag
Lipke*

1.18 Öffentliche Zustellung – Bonbacar Sow

Der Gebührenbescheid vom 19.04.2021 mit der Nummer 5010001.671078, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Bonbacar Sow

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.07.2021

*Im Auftrag
Lipke*

1.19 Öffentliche Zustellung – Thomas Ziehfuss

Der Gebührenbescheid vom 19.04.2021 mit der Nummer 5010001.671079, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Thomas Ziehfuss

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.07.2021

*Im Auftrag
Lipke*

1. Bekanntmachungen

1.20

Öffentliche Zustellung – Erik Wiszewski

Der Gebührenbescheid vom 23.02.2021 mit der Nummer 5010001.667554, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Erik Wiszewski

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Ret-

tungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 02.07.2021

Im Auftrag
Lipke

1.21 Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme des Gutes Stöffin zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer bis zum 31.12.2035 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Gut Stöffin, Dorfstraße 7, 16833 Stöffin über die Förderung von 269.500 m³/a Grundwasser aus 2 Brunnen in der Gemarkung Stöffin, Flur 1, Flurstück 12 und 307 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

Nach den vorgelegten hydrogeologischen Unterlagen ergeben sich bei Weiterführung des seit 15 Jahren bestehenden Wasserrechts keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter. Das südlich gelegene FFH Rhin-Havelluch,

gleichzeitig SPA, befindet sich deutlich außerhalb des Einzugsgebietes der beiden Grundwasserfassungen. Auf die sich südlich und südwestlich der Brunnen befindlichen Kleingewässer ist keine nachteilige Beeinflussung zu erwarten, da sie sich ebenfalls außerhalb des Einzugsgebietes befinden. Einige Kleingewässer befinden sich zum Teil im Bereich der Beregnungsflächen. Das entnommene Grundwasser wird, mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und der von den Pflanzen aufgenommenen Anteile, dem Grundwasser wieder zugeführt. Die Grundwasserförderung wird durch beauftragte Grundwasserstandsmessungen und Beschaffenheitsuntersuchungen überwacht, um möglicherweise auftretende, nachteilige Auswirkungen rechtzeitig erkennen zu können.

Ralf Reinhardt
Landrat

1.22 Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Agrargenossenschaft Blesendorf-Zaatzke eG zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer bis zum 31.12.2035 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Agrargenossenschaft Blesendorf-Zaatzke eG, An der Werkstatt 1, OT Blesendorf, 16909 Heiligengrabe über die Förderung von 92.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Maulbeerwalde, Flur 2, Flurstück 165 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

Nach den vorgelegten hydrogeologischen Unterlagen ergeben sich aus dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter. Die Grundwasserflurabstände im unmittelbar südlich des Brunnens angrenzenden Perglas-Buchenwald mit einem im Bestand gelegenen Soll liegen mit 5-10 m unterhalb des Grenzflurabstandes; eine Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts in diesem Bestand kann ausgeschlossen werden. Dasselbe trifft auf die am westlichen Rand der Ortslage Maulbeerwalde gelegenen Klein-

gewässer zu, die deutlich außerhalb der ermittelten Absenkungreichweite des Brunnens liegen. Im 340 m nördlich des Brunnens gelegenen Laubmischwald-Bestand feuchter bis nasser Standorte ist eine Beeinflussung der Grundwasserstände durch Absenkung der Grundwasserdruckfläche sehr unwahrscheinlich, da das Biotop außerhalb der ermittelten Absenkungreichweite liegt und keine relevanten hydraulischen Verbindungen zum genutzten Grundwasserleiter bestehen. Von Vorteil ist zudem, dass sich die Schutzgüter größtenteils im Bereich oder in unmittelbarer Nähe der Beregnungsflächen befinden. Das FFH-Gebiet „Dosse“, das den Gewässerlauf und die Uferbereiche der Glinze umfasst, befindet sich ebenfalls deutlich außerhalb des Brunnens. Das entnommene Grundwasser wird, mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und der von den Pflanzen aufgenommenen Anteile, dem Grundwasser wieder zugeführt. Die Grundwasserförderung wird durch beauftragte Grundwasserstandsmessungen und Beschaffenheitsuntersuchungen überwacht, um möglicherweise auftretenden, nachteiligen Auswirkungen rechtzeitig entgegen wirken zu können.

Ralf Reinhardt
Landrat

1. Bekanntmachungen

1.23 Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Agrargenossenschaft Blesendorf-Zaatzke eG zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer bis zum 31.12.2035 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für Agrargenossenschaft Blesendorf-Zaatzke eG, An der Werkstatt 1, OT Blesendorf, 16909 Heiligengrabe über die Förderung von 129.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Zaatzke, Flur 2, Flurstück 26 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

Nach den vorgelegten hydrogeologischen Unterlagen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten. Im prognostizierten Absenkungsbereich des Brunnens befinden sich keine zu berücksichtigenden

Naturschutzgüter. Die Traubenkirschen-Eschenwald-Bestände am Volkwiger Graben nordöstlich des Brunnens liegen mit einem Mindestabstand von etwa 560 m deutlich außerhalb der ermittelten Absenkungreichweite. Das FFH-Gebiet „Dosse“, das den Gewässerlauf und die Uferbereiche der Glinze umfasst, befindet sich ebenfalls deutlich außerhalb des Brunnens. Das entnommene Grundwasser wird, mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und der von den Pflanzen aufgenommenen Anteile, dem Grundwasser wieder zugeführt. Die Grundwasserförderung wird durch beauftragte Grundwasserstandsmessungen und Beschaffenheitsuntersuchungen überwacht, um möglicherweise auftretenden, nachteiligen Auswirkungen rechtzeitig entgegen wirken zu können.

Ralf Reinhardt
Landrat

1.24 Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Wittstocker Bauernhof GmbH zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer bis zum 31.12.2035 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Wittstocker Bauernhof GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 15, 16909 Wittstock/Dosse über die Förderung von 53.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Wittstock, Flur 1, Flurstück 134 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

Nach den vorgelegten hydrogeologischen Unterlagen ergeben sich aus dem

Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter. Das westlich des Brunnenstandortes gelegene FFH-Gebiet „Dosse“ befindet sich deutlich außerhalb des prognostizierten Absenkungs- und Einzugsbereiches des Brunnens. Das entnommene Grundwasser wird, mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und der von den Pflanzen aufgenommenen Anteile, dem Grundwasser wieder zugeführt. Die Grundwasserförderung wird durch beauftragte Grundwasserstandsmessungen und Beschaffenheitsuntersuchungen überwacht, um möglicherweise auftretenden, nachteiligen Auswirkungen rechtzeitig entgegen wirken zu können.

Ralf Reinhardt
Landrat

1.25 Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Wittstocker Bauernhof GmbH zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer bis zum 31.12.2035 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Wittstocker Bauernhof GmbH, Geschwister-Scholl-Straße 15, 16909 Wittstock/Dosse über die Förderung von 181.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Wittstock, Flur 18, Flurstück 218 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

Nach den vorgelegten hydrogeologischen Unterlagen ergeben sich aus dem

Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter. Das westlich, südlich und östlich des Brunnenstandortes gelegene FFH-Gebiet „Dosse“ befindet sich deutlich außerhalb des prognostizierten Absenkungs- und Einzugsbereiches des Brunnens. Das entnommene Grundwasser wird, mit Ausnahme der Verdunstungsanteile und der von den Pflanzen aufgenommenen Anteile, dem Grundwasser wieder zugeführt. Die Grundwasserförderung wird durch beauftragte Grundwasserstandsmessungen und Beschaffenheitsuntersuchungen überwacht, um möglicherweise auftretenden, nachteiligen Auswirkungen rechtzeitig entgegen wirken zu können.

Ralf Reinhardt
Landrat

1. Bekanntmachungen

1.26 Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Landwirtschafts GbR Wulkow zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen in der Saison 2021

Im Rahmen der Erteilung einer bis zum 31.03.2022 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Landwirtschafts GbR Wulkow, Parkstraße 1a, OT Wulkow, 16835 Neuruppin über die Förderung von 240.000 m³/a Grundwasser aus zwei Brunnen in der Gemarkung Wulkow, Flur 1, Flurstücke 64 und 171 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Grundwasserentnahme in der Bewässerungssaison 2021 keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht
Diese Feststellung beruht auf folgenden Gründen:

Nach den vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus der Bewässerung während der Saison 2021 keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter. Die Grundwasserförderung wird durch beauftragte Grundwasserstandsmessungen und Beschaffenheitsuntersuchungen überwacht, um möglicherweise auftretende, nachteilige Auswirkungen rechtzeitig erkennen zu können. Die Untersuchungen während der Bewässerungssaison 2021 sind gleichzeitig Voraussetzung für die mögliche Erteilung einer längerfristigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme.

Ralf Reinhardt
Landrat

1.27 Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Kyritz

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 23.07.2021

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Kyritz des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Kyritz.

Von der Unterschutzstellung sind Flurstücke der folgenden Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Kyritz: Flure 1, 2, 3, 4, 26 und 29
Gantikow: Flur 3
Mechow: Flur 2
Rehfeld: Flur 2 und 3

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

**vom 02. August 2021
bis einschließlich 02. September 2021**

beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin und im Rathaus Kyritz zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Einsicht in der Kreisverwaltung erfolgt aufgrund der Corona-Maßnahmen nur unter vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden.

**Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin
umweltamt@opr.de
Tel.: 03391 6886759**

im Bau- und Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Raum 360

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

**Rathaus Kyritz
Marktplatz 1
16866 Kyritz
Tel.: 033971 85223
im Bauamt, Raum 306**

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr

Darüber hinaus sind der Verordnungsentwurf und die dazu gehörigen Karten während des genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter:

<https://www.ostprignitz-ruppin.de/index.phtml?mNavID=1854.2&sNavID=353.214&La=1>
veröffentlicht.

Vom 02. August 2021 bis einschließlich 16. September 2021

kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Am 07. Oktober 2021 um 13 Uhr

findet in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin im Raum 233 eine mündliche Erörterung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kyritz statt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu besprechen. Dabei wird den Personen, die fristgemäß Einwendungen vorgebracht haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen.

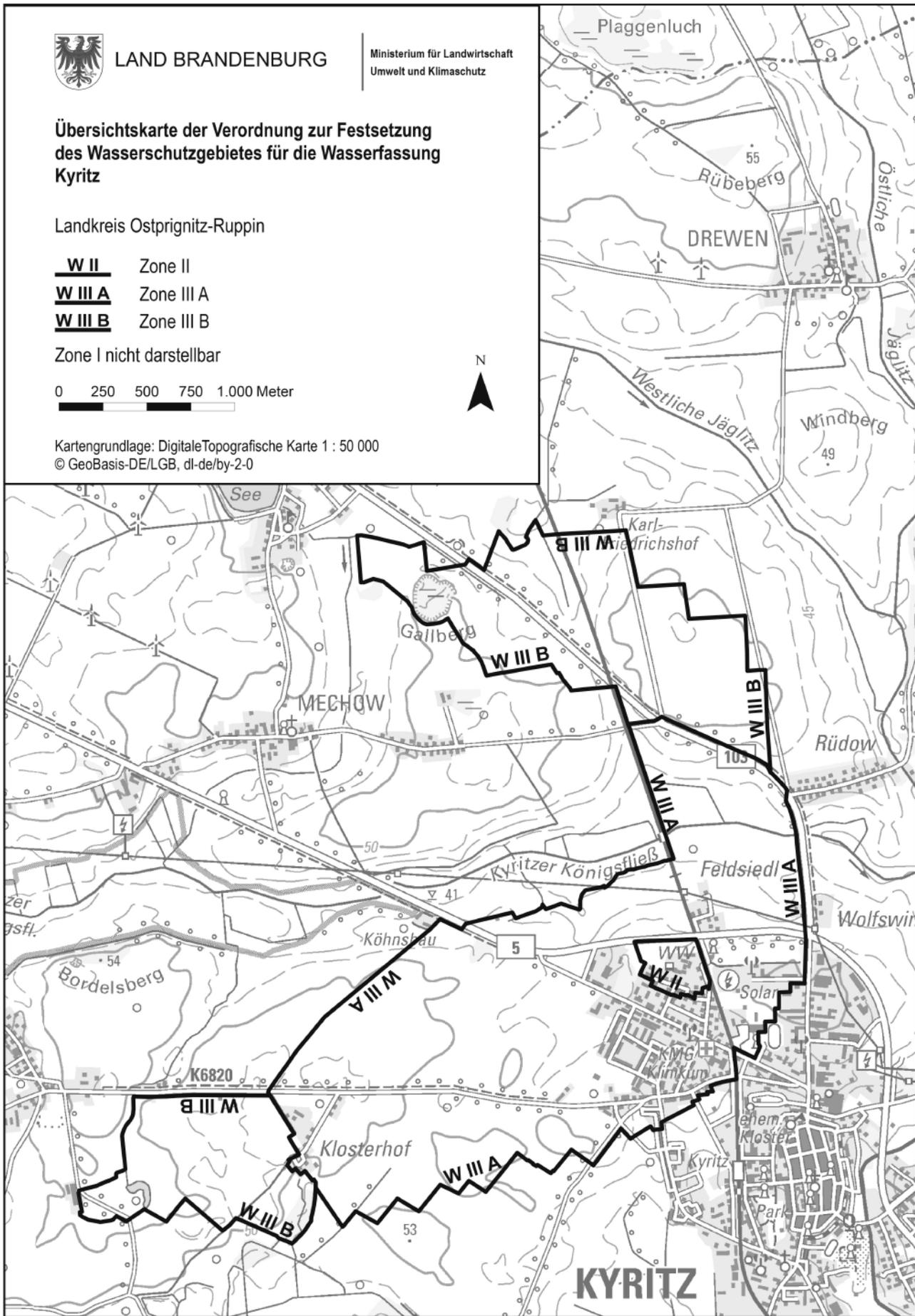
An dem Erörterungstermin kann jeder Betroffene teilnehmen.

Übersichtskarte: siehe nebenstehend

1. Bekanntmachungen

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Übersichtskarte



1. Bekanntmachungen

1.28 Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Friedrich

Ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Otto Lüdemann sen., Hans Joachim Lothar Pieper, Otto Lüdemann jun., Detlef Heinz Karl Pieper, Paul Lüdemann, Hans-Georg Wieck, Richard Lüdemann, Ralf Willi Schollbach, Minna Mosolf geb. Lüdemann, Rainer Arwed Schollbach, Agrar GmbH Gadow-Zootzen, Lutz Schollbach und Guido Schollbach verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung unter der Anschrift:

Vermessungsbüro Friedrich - Koblenzer Straße 15/17 - 16515 Oranienburg, Tel.: 03301 56631 einsehen.

*Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Silke Friedrich*

1.29 Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung Lindow, Flur 1, Flurstücke 132/2, 133, 135/1, 135/2, 137, 138, 140, 164, 167, 168, 169/2 und 249

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Abwasserdruckleitungen einschließlich ihrer Anlagenteile in der o.g. Gemarkung. Die Grundstücke werden vom Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee als Ver- und Entsorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flur können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 26.07.2021 bis zum 26.08.2021

in der Kreisverwaltung, Bau- und Umweltamt, untere Wasserbehörde, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, im Raum 302 zu den Dienstzeiten

Montag von 8:00 – 12.00 Uhr
Dienstag von 08:00 – 17.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 – 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung einsehen. Aufgrund der momentan eingeschränkten Zugänglichkeit des Verwaltungsgebäudes wird um vorherige Terminabstimmung unter der Telefonnummer 03391 688 6730 gebeten.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen.

Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 – 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Ver- und Entsorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

*Ralf Reinhardt
Landrat*

2. Beschlüsse des Sonderkreistages – 20.05.2021

2.1. Öffentlicher Teil

2.1.1 BV2021-0291 Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Impfstrategie des Landes Brandenburg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, hier: mögliche Übernahme Impfzentrum Kyritz

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin hat das Ziel, ein breites Impfangebot für die Bevölkerung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorzuhalten und eine kontinuierliche Fortführung der Erstimpfungen ohne Zeitverzug sicherzustellen. Daher befürwortet er

1. die Übernahme des Impfzentrums Kyritz in die kommunale Trä-

gerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber zum 01.08.2021,

- den Weiterbetrieb des Impfzentrums Kyritz nach Übernahme in die kommunale Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, solange die Finanzierung seitens des Bundes und des Landes gewährleistet ist,
- daneben weitere dezentrale Impfangebote für die Bevölkerung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorzuhalten.

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 03.06.2021

3.1

Nichtöffentlicher Teil

3.1.1 **BV2021-0275 Vergabe: Unterhaltungsmaßnahmen an Kreisstraßen im Landkreis OPR**

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Mainka GmbH aus Rüdersdorf OT Hennickendorf zu vergeben.

3.1.2 **BV2021-0287 Vergabe: Errichtung einer kombinierten Rettungs- und Feuerwache in 16845 Wildberg, Karl-Marx-Straße/ Friedensstraße, Planungsleistungen Objektplanung Gebäude**

Die Planungsleistungen Objektplanung Gebäude für die Errichtung einer kombinierten Rettungs- und Feuerwache in 16845 Wildberg, Karl-Marx-Straße/ Friedensstraße werden an das Ingenieurbüro

Niese Hochbauplanung
Johann-Sebastian-Bach Straße 7a
16833 Fehrbellin

vergeben.

4. Beschlüsse des Kreistages – 22.06.2021

4.1.

Öffentlicher Teil

4.1.1 **BV2021-0241/1 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab 01.08.2021**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab 01.08.2021.

4.1.2 **BV2021-0276 Gesellschaftsangelegenheiten: Mitfinanzierung der REG Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026**

Der Kreistag beschließt: Der Landrat wird beauftragt, den mit der REG Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH geschlossenen Vertrag über die Unterstützung und Förderung der Unternehmenstätigkeit (Vertrag zur Finanzierung der Wirtschaftsförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin) vom 04.08.2016 für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 zu verlängern und hierzu den als Anlage der Beschlussvorlage beigefügten Vertrag abzuschließen.

4.1.3 **BV2021-0279 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2016**

Der Kreistag erteilt dem Landrat gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf, aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses, die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

4.1.4 **BV2021-0281 Haushalt 2016 - Beschluss über den Jahresabschluss 2016**

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2016.

4.1.5 **BV2021-0282 Haushalt 2017 - Beschluss über den Jahresabschluss 2017**

Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2017.

4.1.6 **BV2021-0280 Beschluss über die uneingeschränkte Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss 2017**

Der Kreistag erteilt dem Landrat gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf, aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses, die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

4.1.7 **BV2021-0293 Haushalt 2020 - Genehmigung erheblicher außerplanmäßiger Aufwendungen**

Der Kreistag genehmigt außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 989.782,51 EUR für Zuschüsse zum Verlustausgleich an die Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH sowie in Höhe von 1.504.645,79 EUR für die Ausbuchung der Restbuchwerte abgestufter Kreisstraßen.

4.1.8 **BV2021-0294 Haushalt 2021 - Genehmigung erheblicher außerplanmäßiger investiver Auszahlungen und Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen**

Der Kreistag genehmigt außerplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 55.432,25 EUR für die Lärmsanierung der Kreisstraße 6811 in der Ortslage Rägelin. Darüber hinaus nimmt der Kreistag bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis.

4.1.9 **AN2021-0292 Antrag der Fraktion CDU - Corona Sonderprogramm Sport des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion CDU: Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gewährt allen Mitgliedsvereinen des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin eine mitgliederbezogene Förderung in Höhe von 3 Euro pro Mitglied. Die Mittel können für Hygienemaßnahmen und für die Ausgaben satzungsmäßiger Zwecke im Sportverein eingesetzt werden. Die Auszahlung erfolgt direkt und ohne Antrag über den Kreissportbund.

4.1.10 **AN2021-0298 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Änderung der Besetzung des Sozial- und Petitionsausschusses mit einem sachkundigen Einwohner**

Der Kreistag beschließt gemäß Antrag der Fraktion DIE LINKE

1. die Abberufung von Frau Sylvia Zienecke als sachkundige Einwohnerin aus dem Sozial- und Petitionsausschuss und
2. die Berufung von Herrn Marco Liebsch als sachkundigen Einwohner für den Sozial- und Petitionsausschuss.

4.1.11 **AN2021-0299 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Änderung der Besetzung und des Vorsitzes des Sozial- und Petitionsausschusses**

Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion DIE LINKE die folgende Änderung zur Besetzung und zum Vorsitz des Sozial- und Petitionsausschusses:

1. Abberufung von Frau Ines Nowack als ordentliches Mitglied des Sozial- und Petitionsausschusses
2. Abberufung von Frau Ines Nowack als Vorsitzende des Sozial- und Petitionsausschusses
3. Berufung von Frau Ines Nowack als stellvertr. Mitglied des Sozial- und Petitionsausschusses
4. Abberufung von Herrn Justin König als stellvertr. Mitglied des Sozial- und Petitionsausschusses
5. Berufung von Herrn Justin König als ordentliches Mitglied des Sozial- und Petitionsausschusses

6. Berufung von Herrn Justin König als Vorsitzender des Sozial- und Petitionsausschusses

4.1.12 AN2021-0300 Gremienbesetzung: Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Nachbesetzung örtlicher Beirat Jobcenter

Der Kreistag beschließt gemäß Antrag der Fraktion DIE LINKE die Berufung von Herrn Hagen Hoffmann in den örtlichen Beirat Jobcenter.

4.1.13 AN2021-0301 Gremienbesetzung: Änderung der Ausschussbesetzung im Jugendhilfeausschuss

Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion DIE LINKE die Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wie folgt:

1. Abberufung des stimmberechtigten Mitglieds Herrn Justin König
2. Wahl des stimmberechtigten Mitglieds Frau Ines Nowack

5. Satzungen

5.1 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 22.06.2021

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) i. V. m. § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Allgemeine Voraussetzungen
- § 3 Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler
- § 4 Beförderungsbestimmungen
- § 5 Notwendige Beförderungskosten
- § 6 Umfang der Leistungen
- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Schülerfahrausweise
- § 9 Kostenbeteiligung von Auszubildenden
- § 10 Beförderungsausschluss
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der Erstattung von Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin nach § 112 BbgSchulG.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der Wohnung und der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der besuchten Schule im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Die Wohnung ist nach § 2 BbgSchulG die Wohnung einer Person gemäß § 20 des Bundesmeldegesetzes, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß den §§ 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes.
- (2) Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur besuchten Schule außerhalb des Landkreises besteht nur, bei:
 - a) dem Besuch von Spezialschulen oder Spezialklassen gemäß § 8a BbgSchulG,
 - b) Zuweisung an die Schule durch das zuständige Staatliche Schulamt, jedoch nicht bei Vorliegen einer Überweisung gem. § 64 Abs. 2 Ziff. 4 BbgSchulG,
 - c) Berufsschulpflichtigen, wenn sie die gemäß § 106 BbgSchulG für den Schulbezirk örtlich zuständige Schule besuchen,

- d) dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule, bis zur Höhe der Kosten, die für die Beförderung bis zur nächstgelegenen Schule gleicher Schulform im Landkreis Ostprignitz-Ruppin entstehen würden.

§ 3 Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler:
 - der Grundschulen,
 - der weiterführenden allgemein bildenden Schulen,
 - der Förderschulen,
 - der Ersatzschulen,
 - der beruflichen Schulen,
 - des Zweiten Bildungsweges, wenn sie nicht über ein monatliches Erwerbseinkommen verfügen, das höher oder gleich der Mindestausbildungsvergütung entsprechend § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist, die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben. Bei Auszubildenden tritt an Stelle der Wohnung die Ausbildungsstätte. Bei minderjährigen Gastschülern tritt an Stelle der Wohnung nach Bundesmeldegesetz die Wohnung der Gastfamilie.
- (2) Kein Anspruch auf Leistungen nach dieser Satzung besteht
 - für Schülerinnen und Schüler der Fachschulen.

§ 4 Beförderungsbestimmungen

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt:
 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oder des schienengebundenen Verkehrs,
 2. durch Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Satz 1 Nr. 2 des PBefG,
 3. mit den durch den Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungs-Verordnung oder
 4. mit privaten Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung ist vom Antragsteller schriftlich einzureichen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Die Beförderung von körperlich und/oder geistig beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern kann mit einem besonderen Beförderungsmittel oder mit einer Begleitperson erfolgen, soweit dies aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles notwendig ist. Die Notwendigkeit soll durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit einer kurzfristig vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung ist die Notwendigkeit durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

5. Satzungen

§ 5

Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

1. das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung, wenn für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung im Landkreis und Schule in einem anderen Landkreis/einer kreisfreien Stadt öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.
2. bei Fahrten von der Wohnung zu einem Wohnheim oder einer anderen auswärtigen Unterkunft der günstigste Fahrpreis eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
3. bei Fahrten zwischen einem Wohnheim oder einer anderen auswärtigen Unterkunft und der Schule der günstigste Fahrpreis des öffentlichen Verkehrsmittels,
4. bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels. Ausnahmsweise werden die Kosten in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) dann erstattet, wenn eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.

§ 6

Umfang der Leistungen

- (1) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 3 dieser Satzung anspruchsberechtigt sind, erhalten auf Antrag kostenfrei einen Schülerfahrausweis mit einer Gültigkeit für den gesamten Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Der Schülerfahrausweis berechtigt auch zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) außerhalb und unabhängig von Unterrichtszeiten im gesamten Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Schülerbetriebspraktikum innerhalb des Landkreises.
- (3) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen nur für den Weg zur besuchten Schule.
- (4) Ein Beförderungsanspruch nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule wird nur im Rahmen des bestehenden Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Beförderungsanspruch besteht nicht.
- (5) Aufwendungen für zusätzliche Fahrten, die durch schulorganisatorische Maßnahmen bedingt sind, sowie Unterrichtswegekosten trägt der Träger der Schule.
- (6) Wohnen Schülerinnen und Schüler aufgrund des Schulbesuches in einem Wohnheim oder einer anderen auswärtigen Unterkunft, übernimmt der Landkreis die Beförderung oder erstattet die Aufwendungen für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin entscheidet über die Notwendigkeit der Beförderung der Schülerinnen und Schüler, das zu benutzende Verkehrsmittel, die Ausgabe eines Schülerfahrausweises oder die Erstattung der Fahrkosten auf Antrag. Die Anträge sind in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu stellen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler oder deren amtlich bestellte Vertreter sowie volljährige Schülerinnen und Schüler.
- (3) Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Mai für das kommende Schuljahr zu stellen. Fahrkosten, die durch verspätete Antragstellung entstehen,

sind vom Antragsteller selbst zu tragen. Wird der Schülerfahrausweis bzw. die Schülerbeförderung im laufenden Schuljahr beantragt, so ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn der Beförderung zu stellen.

- (4) Den Anträgen auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten sind die gemäß § 5 zum Nachweis erforderlichen Belege sowie eine Bescheinigung der Schule über die Teilnahme am Unterricht beizufügen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet Veränderungen, wie z. B. einen Wohnungs- oder Schulwechsel, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Schülerfahrausweise

- (1) Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt bei Vorlage eines Schülerfahrausweises unentgeltlich.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung des Schülerfahrausweises wird kein Ersatz geleistet. Die erneute Erteilung ist bei der zuständigen Verkehrsgesellschaft zu beantragen. Die Kosten (Entgelt) tragen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit einem besonderen Beförderungsmittel erfolgt ohne Schülerfahrausweis. Es ist auf Verlangen der Beförderungsgesellschaft oder deren Fahrer der Berechtigungsschein vorzulegen. Dieser wird vom Träger der Schülerbeförderung ausgestellt.

§ 9

Kostenbeteiligung von Auszubildenden

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Oberstufenzentrum besuchen und eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung von weniger als der Mindestausbildungsvergütung gemäß § 17 Abs. 2 BBiG erhalten, beträgt die monatliche Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung 40,00 €. Bei einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung ab Mindestausbildungsvergütung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg. Die Höhe der Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung ist durch Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages nachzuweisen.

§ 10

Beförderungsausschluss

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 kann zeitweise ausgeschlossen werden, wenn Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigen und dieses Verhalten trotz wiederholter Aufforderung nicht abstellen. In besonders schweren Fällen der Gefährdung der Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass weitere Ermahnungen erforderlich sind, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 und § 5 Ziff. 4 findet nicht statt, wenn deren Entstehung auf einem Beförderungsausschluss beruht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2021 in Kraft. Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03. Juni 2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neuruppin, den 22.06.2021

Ralf Reinhardt
Landrat

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

6.1 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinsberg für das Jahr 2021

vom 29.06. 2021

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) m.W.v. 15.12.2018, in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Stadt Rheinsberg auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2021 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- ◆ für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 302 v. H.

- ◆ für die Grundstücke (Grundsteuer B) 391 v. H.

- 2. Gewerbesteuer 319 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2021.

§ 3

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend am 01. Januar 2021 in Kraft.

Rheinsberg, den 29. Juni 2021

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister

6.2 2. Änderungssatzung zur Parkgebührensatzung der Stadt Rheinsberg vom 29.06.2021

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20 [Nr. 38]), S.2, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II/93, [Nr. 69], S. 646), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 21.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Parkgebührensatzung vom 06.12.2012, die zuletzt durch die Änderung vom 05.05.2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebührenzone II umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze in Rheinsberg:

- Multifunktionsplatz
- Rosenplan“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Reduzierte Parkgebühren werden durch den Erwerb von Dauertageskarten ermöglicht:

- Dauertageskarte für 1 Monat 20,00 Euro
- Dauertageskarte für 6 Monate 40,00 Euro
- Dauertageskarte für 12 Monate 75,00 Euro“

3. Nach § 7 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden. Die Gebühr wird dabei anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.“

4. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 29.06.2021

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

6.3 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rheinsberg (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2016

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. BB I /07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20 S. 2) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. BB I /09 S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18 S.3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer 17. Sitzung am

21. Juni 2021 (Fortsetzungssitzung vom 14.06.2021) folgende Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinsberg vom 13.12. 2016 wird um folgende Straßen ergänzt bzw. die Reinigungsklasse geändert:

Ergänzung/Änderung zum Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung Rheinsberg							
Ortsteil	Straßenname	Winterdienst			Sommerreinigung		
		Räumen, Streuen d. Fahrbahn vordringlich	Räumen, Streuen d. Fahrbahn mit erhöhter Dringlichkeit, wobei Vorrang d. Straßen WD1	Räumen, Streuen d. Fahrbahn nachrangig	Reinigung 4 x monatlich	Reinigung 2 x monatlich	Reinigung 1 x monatlich
		WD 1	WD 2	WD 3	RK 1	RK 2	RK 3
Rheinsberg	Birkenweg		x			x	
Rheinsberg	Dr.-Martin-Henning-Straße	x				x	
Rheinsberg	Dubnastraße			x		x	
Rheinsberg	Juliot-Curie-Straße			x		x	
Rheinsberg	Karlstraße			x		x	
Rheinsberg	Kiefernweg			x		x	
Rheinsberg	Königstraße	x				x	
Rheinsberg	Lärchenweg			x		x	
Rheinsberg	Markt	x				x	
Rheinsberg	Menzer Straße (Dubnastr. bis Ortsausgang)						x
Rheinsberg	Ringstraße			x		x	
Rheinsberg	Rudolf-Breitscheid-Straße			x			x
Rheinsberg	Schillerstraße			x			x
Rheinsberg	Walter-Rathenau-Straße			x			x
Braunsberg	Dorfstraße			x			x
Braunsberg	Dorfstraße (Ortsdurchfahrt K6813)	x					x
Zechlinerhütte	Neustrelitzer Straße (B 122)	x				x	
Zechlinerhütte	Rheinsberger Straße (B122)	x				x	
Kleinzerlang	Dorfstraße		x				x
Flecken Zechlin	Parkstraße			x			x
Dorf Zechlin	Buchholzer Weg			x			x
Heinrichsdorf	B122 OL	x					x
Zühlen	Zühlener Dorfstraße OL Zühlen			x			x

Ergänzung/Änderung des Straßenverzeichnisses

6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Artikel 2

§ 3 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Pflanzen sind mechanisch zu entfernen, sofern sie flächenmäßig in den Straßen- oder Wegekörper hineinwachsen und dadurch selbigen zu beschädigen drohen. Herbizide, Insektizide und andere chemische Mittel sowie Brenner dürfen nicht bei der Straßenreinigung eingesetzt werden.

Nach Möglichkeiten sollen keine Laubsauger genutzt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rheinsberg, 1. Juli 2021

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister

Dienstsiegel

6.4 2. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Rheinsberg vom 01.02.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat aufgrund der §§ 3 und 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 28.09.2020 folgende 2. Änderung der Ehrenordnung beschlossen:

- 25 Jahre
- 15 Jahre
- 10 Jahre“

„Artikel 1

§ 2 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

„Die Ehrennadeln / Wappenteller können wie folgt vergeben werden:

Anlass - § 1 Abs. 2 Pkt. 2

Mitglieder von Verbänden und Vereinen, insofern sie das kulturelle Leben entscheidend geprägt haben,

Artikel 2

Die 2. Änderung der Ehrenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 30. 05.2021

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de

